Wohnungsgeberbestätigung

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

	wonnungsgeberbestatigung nach § 19 des Bundesmeidegesetzes
Hiern	nit wird ein Einzug in folgende Wohnung bestätigt:
Postle	itzahl, Ort, Straße, Hausnummer
	e vorher genannte Wohnung ist/sind am:folgende Person/en ezogen.
1	
5. □	weitere Personen siehe Rückseite
Name	e und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:
Name ur	nd Vorname des Wohnungsgebers
Bei einer	r juristischen Person deren Bezeichnung
Postleitz	ahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers
	Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder
	Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Es ist zusätzlich der Name des Eigentümers anzugeben.
Der N	Name des Eigentümers lautet:
Name ur	nd Vorname des Eigentümers der Wohnung
Bei einer	juristischen Person deren Bezeichnung
entsp Es ist obwo diese geah recht	bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen brechen. It verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wihl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen is Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Eurondet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht zeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 geahndet werden. (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG).
Ort und I	Datum Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

weitere Pers	sonen:			

Informationen für den Wohnungsgeber:

Zum 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft getreten.

Eine damit verbundene wesentliche Änderung ist die Einführung der Mitwirkungspflicht für Wohnungsgeber. Bei jedem Einzug ist eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein; für Untermieter ist es der Hauptmieter.

Für Sie als Wohnungsgeber bedeutet das, dass Sie seit dem 1. November 2015 Ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen müssen.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers (in der Regel: Vermieter)
- Name des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist
- Einzugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen

Hierzu können Sie das umseitige Formular verwenden.

Für das Ausstellen der Bestätigung haben Sie maximal zwei Wochen nach dem Einzug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann uns gegenüber den Einzug nachweisen und sich an- oder ummelden.

Ein Mietvertrag ist nicht ausreichend. Dieser erfüllt nicht die notwendigen Voraussetzungen.